

## SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 21/91 vom 4. Juli 1991

Geschäftsverzeichnissnr. : 283

In Sachen : Präjudizielle Frage, gestellt vom Polizeigericht des ersten Kantons Huy in seinem Urteil vom 29. April 1991 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Lissens.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

### *I. Gegenstand*

In seinem Urteil vom 29. April 1991 hat das Polizeigericht des ersten Kantons Huy in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Pierre Lissens dem Schiedsgerichtshof folgende präjudizielle Frage gestellt :

"Stellt der Umstand, daß kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung eine Person, die einer Übertretung des Strafgesetzbuches und der Straßenverkehrsordnung angeschuldigt wird, beim Polizeigericht keine Aussetzung der Urteilsfällung beantragen kann, während sie in derselben Hypothese, falls sie an das Strafgericht verwiesen worden wäre, eine solche Aussetzung beantragen könnte, keine Verletzung des Artikels 6 der Verfassung dar, in dem Sinne, daß eine Diskriminierung innerhalb ein und derselben Kategorie von Rechtssubjekten vorliegt, wobei die einen die Aussetzung beantragen können, die anderen aber nicht?".

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Pierre Lissens wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung (Artikel 418 und 420 StGB) und wegen Nichtbeachtung der Vorfahrt eines von rechts kommenden Fahrers (Artikel 12.3.1 KE vom 1.12.1975; Artikel 1 KE vom 7.4.1976) vor dem Polizeigericht Huy verfolgt.

Durch Anordnung der Ratskammer des Erstinstanzlichen Gerichts Huy vom 14. September 1990 war Pierre Lissens wegen Körperverletzung an das Polizeigericht Huy I verwiesen worden.

Vor dem Polizeigericht hat der Angeklagte seine Haftpflicht nicht bestritten; vielmehr wies er darauf hin, daß seine Verweisung an dieses Gericht es ihm nicht erlaube, die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu beantragen, während er wohl aber dazu in der Lage gewesen wäre, wenn er vor dem Strafgericht erschienen wäre. Auf seinen Antrag hin hat das Polizeigericht in dessen Urteil vom 29. April 1991 die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 3. Mai 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens haben nach Durchsicht des Verweisungsurteils und im heutigen Stand der Rechtssache geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, im Urteilswege zu entscheiden, daß die gestellte Frage offensichtlich gegenstandslos geworden ist, und haben am 22. Mai 1991 diesbezüglich vor dem Hof Bericht erstattet.

Von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden die Parteien mit am 27. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 28. und 29. Mai 1991 den Adressaten zugestellt wurden, in Kenntnis gesetzt.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und folgenden des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

In seinem Urteil Nr. 9/91 vom 2. Mai 1991, das in Beantwortung der von der 7. Kammer des Polizeigerichts Brüssel in dessen Urteilen vom 20. Dezember 1989 und 11. Januar 1991 gestellten präjudiziellen Fragen verkündet wurde, hat der Schiedsgerichtshof folgendes für Recht erkannt : "Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung verletzt Artikel 6 der Verfassung nicht, soweit er es dem Polizeigericht nicht erlaubt, die Aussetzung der Urteilsfällung für den Täter eines oder mehrerer Vergehen, der gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 bezüglich der Strafmilderungsgründe an dieses Gericht

verwiesen worden ist, anzuordnen".

Die vom Polizeigericht Huy gestellte Frage ist identisch mit derjenigen, auf die im Urteil Nr. 9/91 geantwortet wurde. Die geltend gemachte Diskriminierung impliziert einen Vergleich derselben Kategorien von Angeklagten, und aus den Akten geht kein rechtlicher Unterschied zwischen den beiden Situationen hervor.

Als das Polizeigericht Huy am 29. April 1991 sein Urteil verkündete, hatte der Hof noch nicht sein Urteil vom 2. Mai 1991 verkündet, weshalb das Polizeigericht Artikel 26 §2 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof nicht anwenden konnte, dem zufolge der Richter nicht dazu gehalten ist, dem Hof eine Frage zu unterbreiten, "wenn der Schiedsgerichtshof bereits über eine Frage bzw. eine Klage mit demselben Gegenstand befunden hat".

Im Sinne des Artikels 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist eine präjudizielle Frage als offenkundig gegenstandslos zu betrachten, wenn "der Hof schon früher eine ähnliche Frage beantwortet hat" (*Drucksachen*, Kammer, 1988-89, Nr. 633/4, S. 38).

Die Parteien, die am 28. und 29. Mai 1991 die Schlußfolgerungen der referierenden Richter erhalten haben, in denen dem Hof vorgeschlagen wurde, zu urteilen, daß die Frage offensichtlich gegenstandslos geworden ist, haben innerhalb von 15 vollen Tagen gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Demzufolge kann der Prüfung der Rechtssache ohne weiteres Verfahren ein Ende gesetzt und ein sofortiges Beantwortungsurteil verkündet werden.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erkennt für Recht :

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung verletzt Artikel 6 der Verfassung nicht, soweit er es dem Polizeigericht nicht erlaubt, die Aussetzung der Urteilsfällung für den Täter eines oder mehrerer Vergehen, der gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 bezüglich der Strafmilderungsgründe an dieses Gericht verwiesen worden ist, anzuordnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar

1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen  
Sitzung vom 4. Juli 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalm

(gez.) I. Pétry

-----